

BVGer C-6317/2007 vom 17. April 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6317_2007

FR: TAF C-6317/2007 du 17 avril 2009

IT: TAF C-6317/2007 del 17 aprile 2009

Regeste

Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht, unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen, Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung.

E. 1.2

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist in casu instanzabschliessend (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 ff. VwVG).

E. 2

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) aufgehoben (Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I Anhang 2 AuG). Da das der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende Verfahren vor Inkrafttreten des AuG eingeleitet wurde, ist gemäss Art. 126 AuG das bisherige Recht, d.h. das ANAG und die darauf abgestützten, per 1. Januar 2008 ebenfalls aufgehobenen Verordnungen (vgl. Art. 91 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), anwendbar.

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist - mit Ausnahme von Ziff. 2 oben - grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 4.1

Der Entscheid über die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 15 und Art. 18 ANAG sowie Art. 51 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, AS 1986 1791). Vorbehalten bleibt die Zustimmung des BFM zu bewilligungsgewährenden Entscheiden, wenn das Ausländerrecht eine solche für notwendig erklärt (Art. 18 Abs. 3 ANAG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. April 1983 über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (nachfolgend: Zustimmungsverordnung, AS 1983 535, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Art. 91 Ziff. 2 VZAE) ist die Zustimmung erforderlich, wenn bestimmte Gruppen von Ausländern im Interesse der Koordination der Praxis auf Weisungsebene der Zustimmungspflicht unterstellt werden (Bst. a), wenn der Ausländer keine gültigen und anerkannten heimatlichen Ausweispapiere besitzt und in der Schweiz weder als Flüchtling noch als Staatenloser anerkannt ist (Bst. b) oder wenn das BFM die Unterbreitung zur Zustimmung im Einzelfall verlangt (Bst. c). Über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung entscheidet das BFM im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 4 ANAG). Eine Bindung an die kantonale Beurteilung besteht nicht. Das Gesagte gilt selbst dann, wenn auf kantonaler Ebene ein Gericht auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erkannt hat (vgl. grundlegend BGE 127 II 49 E. 3 S. 51 ff; ferner Entscheid des EJPD vom 15. April 2005 E. 12 in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.76).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob die Aufenthaltsbewilligung, welche die Beschwerdeführerin im Rahmen des Familiennachzugs kraft Ehe mit einem hier aufenthaltsberechtigten Ausländer erhalten hatte, nach dessen Tod zu verlängern ist. Die Zustimmungsbedürftigkeit des kantonalen Verlängerungsentscheids ergibt sich deshalb aus Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Zustimmungsverordnung in Verbindung mit den Weisungen und Erläuterungen des BFM über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG-Weisungen, 3. Auflage, Bern, Mai 2006), welche in Ziff. 132.4 Bst. f vorsehen, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Ausländers oder einer Ausländerin nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit einem ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls der Ausländer oder die Ausländerin nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt. Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführerin auf einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung und damit zugleich auf Zustimmung zu deren Verlängerung berufen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zu prüfen, ob die Verweigerung der Zustimmung in fehlerhafter Ausführung des Ermessens ergangen oder unangemessen ist, soweit das geltende Recht Ermessensspielräume vorsieht (Art. 4 ANAG).

E. 5.1

Für die Beschwerdeführerin lassen sich aus dem innerstaatlichen Gesetzesrecht keine Ansprüche ableiten. Ihre Ehe ist durch den Tod des Ehemannes aufgelöst worden, bevor ihr gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Satz 2 ANAG ein von der Ehe unabhängiger Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erwachsen konnte (vgl. dazu BGE 130 II 49 E. 3.2 S. 53 ff.).

E. 5.2

Daneben kommen als mögliche Anspruchsnormen Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) sowie der inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmende Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) in Betracht, die beide ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten.

E. 5.2.1

Einen Eingriff in den Schutzbereich des Familienlebens macht die Beschwerdeführerin zu Recht nicht geltend, da ein solcher in erster Linie das Zusammenleben der Kernfamilie (Ehegatten sowie minderjährige, im gleichen Haushalt lebende Kinder) umfasst und ihre derzeitige (familiäre) Lebenssituation nicht darunter fällt. Die Beschwerdeführerin lebt alleine und hat keinerlei Kontakt mehr zu den drei Kindern aus erster Ehe ihres verstorbenen Ehemannes, die sie zwar während knapp eines Jahres betreut hat, die aber seit dem Tod des sorgeberechtigten Vaters nun bei deren leiblichen Mutter leben. Im Übrigen lebt einzig noch eine Cousine in der Schweiz, zu welcher die Beschwerdeführerin aber keinen Kontakt pflegt.

E. 5.2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt dem Anspruch auf Achtung des Privatlebens in ausländerrechtlichen Fällen zwar grundsätzlich eine selbständige Auffangfunktion gegenüber dem engeren, das Familienleben betreffenden Schutzbereich zu; das Bundesgericht hat diesbezüglich allerdings festgehalten, dass es hierfür besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich bedürfe (BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286 mit Hinweisen); erforderlich sei "eine perfekte Integration, eine eigentliche Verwurzelung in der Schweiz in dem Sinn, dass die Lebensgestaltung anderswo, insbesondere im Heimatland, praktisch unmöglich erscheint" (Urteil des Bundesgerichts 2C_425/2007 vom 13. November 2007 E. 2.1.2). Neben dem abgebrochenen Kontakt zu den Kindern ihres verstorbenen Ehegatten (vgl. oben Ziff. 5.2.1) bestehen bei der Beschwerdeführerin auch keine überaus intensiven privaten Bindungen zu Freunden und Bekannten in der Schweiz, welche das geforderte Mass einer normalen Integration übersteigen. Auch die als Beweismittel eingereichten Stellungnahmen verschiedener Personen aus dem Umfeld der Beschwerdeführerin, die ihr zum Teil eine gute bis sehr gute Integration attestieren, vermögen dabei nicht den Anforderungen einer überdurchschnittlich guten Integration zu genügen (eingehender zu diesem Aspekt vgl. unten Ziff. 9.2).

E. 5.3

Nach den vorangehenden Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten: Zum einen kann die Beschwerdeführerin aus dem innerstaatlichen Recht keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung herleiten; zum anderen verletzt die von der

Vorinstanz verweigerte Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in keiner Weise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV.

E. 6

Ist ein Aufenthaltsanspruch der Beschwerdeführerin zu verneinen, stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Ermessens die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist (Art. 4 ANAG). Die Bewilligungsbehörde ist in ihrer Entscheidung nicht völlig frei; sie hat bei der Ermessensausübung insbesondere die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 1 ANAG und Art. 8 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV, AS 1949 228]). Bei der Ausgestaltung von Verwaltungsakten ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebührend Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Fall ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verweigerung der Zustimmung einerseits und den durch die Verweigerung beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen andererseits (vgl. statt vieler ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich / St. Gallen 2006, Rz. 613 ff.). Es muss jedoch ein strengerer Massstab zur Anwendung gelangen als bei jenen Aufenthaltsbewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

E. 7.1

Die Schweiz verfolgt zur Verwirklichung der in Art. 1 BVO formulierten migrationspolitischen Ziele eine restriktive Linie gegenüber erwerbstätigen ausländischen Personen aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum (nachfolgend: Drittstaatsangehörige). Diese Politik findet ihren Ausdruck insbesondere in den strengen regulatorischen Zulassungsbeschränkungen der Begrenzungsverordnung, denen erwerbstätige Drittstaatsangehörige namentlich in Gestalt hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 BVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 BVO) unterworfen sind. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit des Einzelnen die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f BVO überschreitet. Nach der Auflösung der Ehe, die sie von restriktiven qualitativen und quantitativen Zulassungsvoraussetzungen der Begrenzungsverordnung ausnehmen, muss die ausländische Person dieses öffentliche Interesse grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nach Massgabe von Art. 12 Abs. 2 BVO den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung nach wie vor nicht untersteht. Es ist deshalb ein vergleichsweise strenger Massstab angebracht, wenn es zu beurteilen gilt, ob nach Wegfall des Privilegierungsgrundes private Interessen bestehen, denen gegenüber das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik zurückzustehen hat. Dementsprechend geht das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz davon aus, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe in erster Linie ein Instrument zur Vermeidung von Härtefällen darstellt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1649/2007 vom 9. September 2008 E. 7.2 mit Hinweisen; ferner Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

E. 7.2

Bei der Prüfung der Frage, ob die auf dem Spiele stehenden privaten Interessen eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen, ist zu untersuchen, inwieweit es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zugemutet werden kann, den Aufenthalt in der Schweiz aufzugeben, in ihre Heimat zurückzukehren und dort zu leben. Zu diesem Zweck ist ihre zukünftige Situation im Ausland den persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüberzustellen. Darüber ist nach Massgabe der gesamten Umstände des Einzelfalles zu befinden. Dazu gehören allgemeine, von der Ehe unabhängige Elemente, wie die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Grad der sozialen und wirtschaftlichen Integration in die hiesigen Verhältnisse, das Alter und der gesundheitliche Zustand, soweit Kinder vorhanden sind, deren Alter und schulische Integration, aber auch die Unterkunft und die Reintegrationsmöglichkeiten in der Heimat, ferner ehespezifische Elemente, wie die Dauer der Ehe und die Umstände, die zu deren Auflösung geführt haben. Steht fest, dass der ausländischen Person eine Weiterführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden konnte, namentlich weil sie Opfer von Misshandlungen geworden war, so ist dies besonders zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4302/2007 vom 20. Dezember 2007 E. 4.2 mit Hinweisen; ferner Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

E. 7.3

Die notwendige Schwere der Betroffenheit in den persönlichen Verhältnissen ist mit Blick auf die Regelung des Art. 17 Abs. 2 ANAG zu beurteilen, der ausländischen Ehegatten nach fünf Jahren Ehe auf schweizerischem Territorium einen vom weiteren Bestand der Ehe unabhängigen Anspruch auf Aufenthalt vermittelt. Vor dem Erreichen dieser zeitlichen Grenze kommt es entscheidend darauf an, welche Bedeutung den ehespezifischen Elementen im konkreten Einzelfall zukommt, d.h. der Dauer der ehelichen Gemeinschaft auf schweizerischem Territorium, der Existenz gemeinsamer Kinder, den Umständen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und - in letzterem Zusammenhang - allfälligen Gewalterfahrungen in der Ehe. Je mehr diese Elemente ins Gewicht fallen, um so eher wird man von einer hinreichend schweren Betroffenheit ausgehen können. Umgekehrt rechtfertigt sich ein um so strengerer Massstab, als sich die Härtesituation nicht gerade aus den obgenannten ehespezifischen Elementen ableiten lässt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1872/2007 vom 20. September 2007 E. 4.3; vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 2A.212/2004 vom 10. Dezember 2004 E. 4.4; ferner Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 15. April 2005, E. 15.2, in: VPB 69.76).

E. 8.1

Im Allgemeinen stellen die Dauer der Ehe, die Art ihrer Auflösung und die Existenz eines gemeinsamen Kindes Elemente dar, die im Sinne der oben dargelegten Erwägungen geeignet sind, die Anforderungen an das Mass der Betroffenheit erheblich zu senken (so auch Urteil des Bundesverwaltungsgericht C-525/2006 vom 24. April 2008 E. 7.1 bei ehelicher Gewalt; vgl. im Gegensatz dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1649/2007 vom 9. September 2008 E. 7.3, C-497/2006 vom 21. April 2008 E. 7.1, C-4302/2007 vom 20. Dezember 2007 E. 5.1 und C-563/2006 vom 28. November 2007 E. 6.2).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin lebt seit knapp mehr als fünf Jahren in der Schweiz. Die Ehe, die sie mit ihrem verstorbenen Ehegatten am 15. November 2001 im Ausland geschlossen hatte, blieb kinderlos und dauerte insgesamt drei Jahre, wovon die Beschwerdeführerin lediglich ein Jahr der ehelichen Gemeinschaft - im Rahmen des Familiennachzugs - auch in der Schweiz verbrachte. Nach dem Tod ihres Ehegatten wechselte sie zwei Mal den Kanton; ihre Aufenthaltsbewilligung wurde letztlich verlängert, dies jedoch unter Auflagen und Bedingungen. Erst im Zusammenhang mit dem zweiten Kantonswechsel wurde schliesslich die verlängerte Aufenthaltsbewilligung von der zuständigen Behörde dem BFM zur Zustimmung unterbreitet. Insofern wird die Anwesenheit der Beschwerdeführerin seit dem Tod ihres Ehemannes Ende 2004 von den schweizerischen Behörden lediglich aufgrund der verschiedenen Aufenthaltsverfahren geregelt.

E. 8.3

Die Auflösung der Ehe der Beschwerdeführerin wurde durch den Tod des Ehegatten verursacht (vorgängige schwere Erkrankung). Wenn auch bedauernswerte Umstände zur Auflösung der Ehe führten, vermag diese Tatsache in sich allein im vorliegenden Fall nicht die Anwendung eines mildereren Beurteilungsmassstabes zu rechtfertigen - dagegen sprechen die kurze Dauer der Ehe (insbesondere gelebte Ehegemeinschaft in der Schweiz) sowie deren Kinderlosigkeit.

E. 9

Die Beschwerdeführerin weist in ihrer abschliessenden Stellungnahme gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht insbesondere auf ihre gute berufliche und soziale Integration in der Schweiz sowie den Umstand hin, dass sie seit Beginn ihrer Anwesenheit dem Sozialstaat nie zur Last gefallen sei, was nach Ansicht der Vorinstanz jedoch nicht genügt, um als schwerwiegender persönlicher Härtefall zu gelten.

E. 9.1

Vom Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz (23. Dezember 2003) bis zum Tod ihres Ehegatten (4. Dezember 2004) kümmerte sich die Beschwerdeführerin um die drei Kinder aus dessen erster Ehe, führte den Haushalt und betreute zusätzlich die erkrankte Schwiegermutter, welche nur kurze Zeit nach dem Tod ihres Ehemannes ebenfalls verstarb. Nach einer schwierigen Übergangsphase, in welcher die Kinder zur leiblichen Mutter zurückkehrten, orientierte sich die Beschwerdeführerin neu und nahm Ende Oktober 2005 nach Erhalt der behördlichen Bewilligung eine Berufstätigkeit (50%-Pensum) als Küchenhilfe im Gastgewerbe auf, die sie nach einem Kantonswechsel seit Juni 2007 in einem anderen Gastrobetrieb in derselben Funktion ausübt. Die Beschwerdeführerin erhält eine jährliche Ehegattenrente von Fr. 26'508.- aus der Pensionskasse des verstorbenen Ehemannes; da die Versicherungsgesellschaft irrtümlicherweise ca. Fr. 80'000.- bereits einmalig an sie ausbezahlt hat, erhält sie die monatliche Rente nach Verrechnung erst seit 4. Dezember 2007 ausgerichtet. Die Beschwerdeführerin ist heute dank dem erwirtschafteten Erwerbseinkommen und der Hinterbliebenenrente wirtschaftlich selbständig und hinreichend abgesichert. Ihr Verhalten gab während ihres Aufenthaltes in der Schweiz, abgesehen von drei Betreibungen im Umfang von knapp Fr. 3'000.-, bisher zu keinen Klagen Anlass.

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin hat den weitaus grössten Teil ihres Lebens in ihrem Heimatland (Albanien) verbracht. Im Alter von 31 Jahren reiste sie in die Schweiz ein und lebt

zwischenzeitlich nunmehr über fünf Jahre hier. Wie bereits oben unter Ziff. 9.1 detaillierter beschrieben, begann ihre eigentliche berufliche Integration erst im Oktober 2005. Zur ihrer sozialen Integration ist auf mehrere Aspekte hinzuweisen: Von Seiten des Rechtsvertreters wird insbesondere auf die eingereichten Stellungnahmen mehrerer Auskunftspersonen verwiesen, die der Beschwerdeführerin eine gute bis teils sehr gute soziale Integration bescheinigen. Ohne im Geringsten die Integrität und die bisherigen Integrationsbemühungen der Beschwerdeführerin in Abrede zu stellen, erscheint ihre berufliche und insbesondere soziale Integration in die hiesigen Verhältnisse aufgrund der Berücksichtigung sämtlicher Faktoren nicht so aussergewöhnlich, als dass von einer hiesigen Verwurzelung und einer Entfremdung von den früheren Lebensverhältnissen ausgegangen werden könnte. So handelt es sich bei ihrer beruflichen Teilzeittätigkeit als Küchenhilfe um keine qualifizierte Tätigkeit, weshalb ihrer beruflichen Integrationsleistung keine besondere Bedeutung beizumessen ist. Dass sich die Beschwerdeführerin an ihrem Wohnort (Herzogenbuchsee) in ihr soziales Umfeld eingegliedert hat und dementsprechend auch freundschaftliche und gesellschaftliche Kontakte pflegt, entspricht zudem eher einer normalen zeitlichen Entwicklung als überdurchschnittlichen Anstrengungen. Was ihre sprachlichen Integrationsbemühungen angeht, hatte die Beschwerdeführerin nach über zwei Jahren Anwesenheit in der Schweiz gemäss ihren eigenen Aussagen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde noch praktisch keine Deutschkenntnisse vorzuweisen (vgl. Gesprächsprotokoll vom 29. März 2006 der Ausländerbehörde des Kantons Solothurn). Die vom Rechtsvertreter behaupteten Anstrengungen der Beschwerdeführerin zur Verbesserung ihrer Sprachkompetenzen ("Besuch diverser Deutschkurse") sind lediglich mit einer einzigen Bestätigung für den Besuch von zehn Lektionen Deutsch à 60 Minuten in Form von Privatunterricht während des Zeitraumes von Mai bis Juli 2006 schriftlich belegt. Der Nachweis intensiverer Anstrengungen in Form der behaupteten Kursbesuche wurde nicht erbracht. In diesem Zusammenhang liegen einzig die bereits erwähnten schriftlichen Stellungnahmen einiger Privatpersonen aus dem Umfeld der Beschwerdeführerin vor, die ihr mehrheitlich gute sprachliche Fortschritte attestieren.

E. 9.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, bei einer Rückkehr nach Albanien müsste sie in ein Land zurückkehren, in welchem sie praktisch keine Leute mehr kenne - ihre Eltern seien bereits verstorben und es gäbe keine Möglichkeit zu ihren beiden Geschwistern zu ziehen, die mit ihren Familien in Albanien leben. Zudem hätte sie aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage in ihrem Heimatland grosse Schwierigkeiten, eine Arbeitsstelle zu finden. Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die ersten 31 Lebensjahre in Albanien verbrachte und daher mit ihrer Muttersprache, der Kultur und Lebensweise in ihrem Heimatland nach wie vor bestens vertraut ist sowie des Umstandes, dass zwei ihrer Geschwister mit deren eigenen Familien dort leben, erscheint eine Rückkehr nach Albanien zumutbar. Es ist anzunehmen, sie dürfte nach ihrer Rückkehr - entgegen den geäusserten Befürchtungen - bei ihren Geschwistern zumindest während einer ersten Phase Aufnahme und praktische Unterstützung finden. Dass die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse (schwieriger Arbeitsmarkt, weit verbreitete Armut) nicht denjenigen der Schweiz entsprechen, ist für die Frage der Reintegration im Heimatland in casu nicht ausschlaggebend. Die Beschwerdeführerin erhält lebenslänglich eine Hinterbliebenenrente von jährlich Fr. 26'508.-. Laut schriftlicher Bestätigung der Versicherungsgesellschaft wird ihr die Ehegattenrente auch im Ausland ausgerichtet. Die Rente übersteigt das Vielfache des jährlichen Pro-Kopf-Einkommens in Albanien - hierzu als Vergleich: Im Jahr 2007 lag

das Pro-Kopf-Einkommen laut Schätzung bei 3'406 US-Dollar (Quelle: Länder- und Reiseinformationen auf der Webseite des Auswärtigen Amtes, <<http://www.auswaertiges-amt.de>>, Stand: Oktober 2008, besucht im April 2009). Wenn auch der Status als Frau und Witwe in Albanien in kultureller Hinsicht ein anderer ist als in der Schweiz und der Beschwerdeführerin daraus allenfalls der eine oder andere soziale Nachteil erwachsen könnte, so wäre ihre Zukunft im Heimatland mit der lebenslänglich zugesicherten Ehegattenrente in der genannten Höhe finanziell bei Weitem abgesichert; sie dürfte mit diesem jährlichen Fixeinkommen in den dortigen wirtschaftlichen Verhältnissen mindestens zur oberen Mittelschicht zählen.

E. 9.4

In Abwägung aller dargelegten Umstände ist festzustellen, dass die berufliche und persönliche Situation der Beschwerdeführerin nicht die Kriterien eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles erfüllt und somit die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nicht rechtfertigt; vielmehr steht ihr ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegen. Die Verfügung der Vorinstanz ist daher, soweit die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert wird, nicht zu beanstanden.

E. 10

Gleichzeitig mit der verweigerten Zustimmung hat die Vorinstanz die Wegweisung der Beschwerdeführerin verfügt. Demzufolge bleibt zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 14a Abs. 2-4 ANAG) und das BFM deshalb gestützt auf Art. 14a Abs. 1 ANAG die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen.

E. 10.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die ausländische Person eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2-4 ANAG).

E. 10.2

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs steht im vorliegenden Fall ausser Frage; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Albanien vom Bundesrat zum "safe country" erklärt wurde, d.h. es befindet sich auf der Liste der verfolgungssicheren Staaten, welche die Menschenrechte einhalten sowie die internationalen Konventionen im Menschenrechts- und Flüchtlingsbereich anwenden. Demzufolge ist allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

E. 10.2.1

Eine konkrete Gefährdung kann aufgrund einer im Heimatland herrschenden politischen Lage bestehen, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise der Nichterhältlichkeit einer notwendigen medizinischen Behandlung. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie

Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn sich die ausländische Person im Falle einer zwangsweisen Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer existenzgefährdeten Situation ausgesetzt sähe. Eine solche Situation liegt namentlich dann vor, wenn die weggewiesene Person unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1029/2007 vom 7. August 2007 E. 6.2 und C-598/2006 vom 16. April 2007 E. 7.2 jeweils mit Hinweisen).

E. 10.2.2

Sowohl der vorliegende Sachverhalt als Ganzes wie auch die einzelnen Vorbringen der Beschwerdeführerin lassen nicht im Geringsten den Schluss zu, die Wegweisung könnte für die Betroffene zu einer existenzbedrohenden Situation führen. Zudem ist die Beschwerdeführerin weder gesundheitlich gefährdet noch sonst von einer Krankheit betroffen, deren medizinische Behandlung anderswo nicht gewährleistet wäre. Die Beschwerdeführerin hat zwar damit zu rechnen, dass die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in Albanien vor dem Hintergrund der dort weit verbreiteten Armut bei Weitem nicht denjenigen der Schweiz entsprechen (vgl. dazu bereits oben unter Ziff. 9.3); dies ist jedoch, wie dargelegt, unbeachtlich. Zusammenfassend ist der Wegweisungsvollzug somit zumutbar.

E. 11

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 12

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.